

LEITUNGSRECHTE IM TKG

Grundlagen und Praxis

BROSCHÜRE FÜR GRUNDEIGENTÜMER

LEITUNGSRECHTE IM TKG

Grundlagen und Praxis

BROSCHÜRE FÜR GRUNDEIGENTÜMER

2020

QR Code Reader:

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Breitbandausbau	5
2.1	Der Begriff „Breitband“	5
2.2	Breitband-Infrastruktur	5
3	Grundlagen – Leitungsrechte im Überblick	6
3.1	Die Regulierungsbehörden	6
3.2	Was sind Leitungsrechte	6
3.3	Öffentliches Gut, öffentliches Eigentum und privates Eigentum	7
3.4	Wer kann Leitungsrechte in Anspruch nehmen	7
3.5	Wie entsteht ein Leitungsrecht	8
3.6	Kann man ein Leitungsrecht ablehnen	9
3.7	Das Verfahren bei den Regulierungsbehörden	9
3.8	Geht es bei Leitungsrechten nur um Breitband	9
4	Praxisfälle und häufig gestellte Fragen	10
4.1	Leitungsrechte in Österreich	10
4.2	Reaktion auf eine Nachfrage	10
4.3	Antrag an die Regulierungsbehörde	10
4.4	Planskizze	11
4.5	Formvorschriften	11
4.6	Eintragung im Grundbuch	11
4.7	Eintragung im Grundbuch (öffentliches Gut)	11
4.8	Antennentragemasten	11
4.9	Grundstücksverkauf	12
4.10	Verkauf des Kommunikationsnetzes	12
4.11	Bestehende Leitungen oder Anlagen	12
4.12	Vertragsänderungen	12
4.13	Abgeltung von Leitungsrechten	13
4.14	Errichtungskosten	17
4.15	Entgelte (öffentliches Gut)	18
4.16	Sondernutzungsentgelte (öffentliches Gut)	18
4.17	Kostenersatz (öffentliches Gut)	18
4.18	Verwaltungsbehördliche Bewilligungen	18
4.19	Straßenverkehrsordnung (StVO)	19
4.20	Stromleitungen	19
4.21	Nutzung von Anlagen für Kommunikationszwecke	19
4.22	Umverlegung von Leitungen	20
4.23	Enteignung	20
4.24	Autobahnen	20
5	Glossar	21
	Impressum	23

01 Vorwort

Das Thema **Breitbandausbau** ist heute aktueller denn je. Begriffe wie „Breitband“, „Fibre to the Home (FTTH)“, „Open Access“ oder „5G“ finden sich regelmäßig in den Schlagzeilen.

Vom Breitbandausbau sind verschiedene Interessengruppen betroffen. Neben den Telekomunternehmen, die Netzinfrastrukturen ausbauen, sind dies vor allem private und öffentliche Grundeigentümer, zum Beispiel auch Gemeinden.

Mit dem **Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)** verfügt Österreich über ein leistungsfähiges Kommunikationsrecht, das – auf Basis der europäischen Vorgaben – eine tragfähige Grundlage für den Breitbandausbau bietet. Durch die hohe Spezialisierung und Schnelligkeit der Branche haben diese Regelungen aber teilweise einen Inhalt und Detailgrad erreicht, der die Betroffenen – Telekombetreiber wie auch Grundeigentümer – regelmäßig vor Herausforderungen stellt.

Die behördliche Praxis zeigt, dass zahlreiche Streitigkeiten über Errichtung und Betrieb der so wichtigen Breitbandinfrastrukturen häufig aus mangelnder Kenntnis der gesetzlichen Regelungen resultieren. Auch werden diese Regelungen von Telekomunternehmen und Grundeigentümern manchmal einfach in unterschiedlicher Weise verstanden.

Die RTR möchte mit der vorliegenden Broschüre hier ansetzen und allen Betroffenen einen Überblick über das für den Breitbandausbau wichtige Thema der Leitungsrechte bieten. Die Broschüre soll so zu einem gemeinsamen Grundverständnis der Regeln und ihrer Anwendung in der Praxis beitragen.

Nach einführenden Definitionen zum Begriff „Breitbandausbau“ in Kapitel 2 gibt Kapitel 3 einen allgemeinen Überblick über das Thema Leitungsrechte. In Kapitel 4 finden sich Praxisfälle und häufig gestellte Fragen, die auch einen Einblick in die bisherigen Entscheidungen der Regulierungsbehörden geben.

Begriffe, die unterstrichen sind, werden im Glossar erläutert.

Zur Erhaltung der Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wir hoffen, die in der Broschüre festgehaltenen Informationen sind hilfreich für Sie.

Wien
im Mai 2020

Ihr RTR-Team

02 Breitbandausbau

2.1 Der Begriff „Breitband“

Beim Surfen im Internet, E-Mail-Verkehr, Online-Banking, Videokonferenzen, mit Messenger-Apps, Streaming-Diensten und zahlreichen anderen Anwendungen werden große Mengen an Daten übertragen. „Breitband-Internet“ oder einfach „Breitband“ sind übliche Bezeichnungen für solche Datendienste. Kommunikationsnetze, die diese Datenmengen bis zum Kunden übertragen können, werden als „Hochgeschwindigkeitsnetz“ oder „(Breitband-)Hochleistungsnetz“ bezeichnet.

Der Begriff Breitband unterliegt einem stetigen Wandel, da die Anforderungen an die zu übertragenden Datenmengen laufend steigen. Sollen Datennetze oder -dienste verglichen werden, wird meist eine Datenrate, also die Übertragungsgeschwindigkeit in Megabit pro Sekunde (Mbit/s), angegeben. Wurden vor 20 Jahren noch 384 kbit/s (Kilobit pro Sekunde) und einige Jahre später 2 Mbit/s als Breitband akzeptiert, so wird heute von einem Breitbandnetz oder -dienst weit mehr verlangt. Ab welcher Datenrate das Breitbandinternet beginnt, wird im Gesetz allerdings nicht definiert. Nach dem TKG ist ein Netz erst mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s ein Hochgeschwindigkeitsnetz. Die Breitbandstrategie 2030 des Bundes sieht bis Ende 2020 ein flächendeckendes Angebot von ultraschnellen Breitbandanschlüssen (100 Mbit/s) und – als „Vision 2030“ – eine flächendeckende Versorgung mit Gigabit-fähigen (≥ 1.000 Mbit/s) Anschlüssen bis Ende 2030 vor.

Die Datenrate, die die Grenze zum Breitband vorgibt, wird weiterhin steigen. Spricht man von Breitband, sind jedenfalls immer Datennetze und -dienste gemeint, die sicherstellen, dass die jeweils aktuellen Anwendungen problemlos funktionieren.

2.2 Breitband-Infrastruktur

Die Übertragung großer Datenmengen erfordert leistungsfähige Kommunikationsinfrastrukturen. In den Aggregationsnetzen sind ausreichende Übertragungskapazitäten vorhanden. In den kundennahen Zugangsnetzen und im Backhaul, das ist der Übergang zwischen Aggregations- und Zugangsnetzen, fehlt es vielfach noch an Infrastrukturen, die breitbandige Datendienste ermöglichen.

Der Ausbau von Breitbandnetzen kann nur gelingen, wenn Telekombetreiber hierfür auch private und öffentliche Grundstücke und Gebäude nutzen können. Daraus ergibt sich ein natürlicher Interessenkonflikt zwischen denen, die Breitbandnetze ausbauen und den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern, die Eingriffe in ihr Eigentumsrecht hinnehmen müssen.

Diese gegenteiligen Interessen werden im Telekommunikationsrecht durch Leitungsrechte ausgeglichen.

03 Grundlagen

Leitungsrechte im Überblick

3.1 Die Regulierungsbehörden

Mit Beginn der europaweiten Liberalisierung der Telekommunikation ab 1997/98 wurden für den Telekommunikationssektor eigene Verwaltungsbehörden geschaffen, die Regulierungsbehörden **Telekom-Control-Kommission (TKK)** und **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)**.

Die Streitschlichtung und Entscheidung über Leitungsrechte fällt in die Zuständigkeit dieser Regulierungsbehörden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.rtr.at.

3.2 Was sind Leitungsrechte

Leitungsrechte ermöglichen es den Telekombetreibern, ihre Anlagen auf fremden Grundstücken zu **errichten** und zu **betreiben**.

Diese Anlagen können sein:

- Leitungen (auch solche in Gebäuden),
- Leitungsmasten,
- Leitungsstützpunkte,
- Schächte,
- Verteilerkästen,
- Leerrohre,
- Kleinantennen,
- Stromversorgungsleitungen oder
- Vermittlungseinrichtungen.

Das TKG nennt diese Anlagen „Kommunikationslinien“.

Das Leitungsrecht umfasst auch die **Erhaltung**, die **Erweiterung** und die **Erneuerung** von Kommunikationslinien.

3.3 Öffentliches Gut, öffentliches Eigentum und privates Eigentum

Von wesentlicher Bedeutung für Leitungsrechte ist die Unterscheidung, ob das Grundstück zum **öffentlichen Gut** gehört, im **öffentlichen Eigentum** oder im **privaten Eigentum** steht.

Die Unterscheidung ist vor allem zur Klärung der Fragen wichtig, wer in welchem Umfang Leitungsrechte geltend machen kann (vgl. Punkt 3.4) und ob der Grundeigentümer eine Abgeltung erhält (vgl. Punkt 3.5).

Wie unterscheiden sich die Arten von Grundstücken?

„**Öffentliches Gut**“ sind alle Grundstücke, die

- im Eigentum einer **Gebietskörperschaft** stehen und
- an denen **Gemeingebrauch** begründet wurde.

„**Gemeingebrauch**“ bedeutet, dass das Grundstück – z.B. durch ein Gesetz oder einen Gemeinderatsbeschluss – dem öffentlichen Gebrauch gewidmet ist. Jeder darf es also zu seinem normalen (bestimmungsgemäßen) Zweck verwenden. Zum öffentlichen Gut zählen vor allem **öffentliche Straßen, Wege und Plätze**.

„**Öffentliches Eigentum**“ sind Grundstücke, Gebäude und **Objekte** in zwei Fällen:

- Sie gehören zu 100 % einer Gebietskörperschaft, sind aber kein öffentliches Gut;
- Sie gehören zu 100 % einem Unternehmen, das seinerseits zu 100 % einer Gebietskörperschaft gehört.

Auf öffentlichem Eigentum können, anders als auf privatem Eigentum, **Kleinantennen** errichtet und betrieben werden.

„**Privates Eigentum**“ sind alle anderen Grundstücke und Gebäude, also alle, die nicht zum öffentlichen Gut und nicht zum öffentlichen Eigentum gehören.

3.4 Wer kann Leitungsrechte in Anspruch nehmen

Öffentliches Gut kann **jeder** Telekommunikationsbetreiber für seine Leitungsanlagen benutzen.

Öffentliches und privates Eigentum kann nur ein Telekommunikationsbetreiber nutzen, der ein **öffentliches** Kommunikationsnetz betreibt. Öffentlich ist ein Netz dann, wenn darüber Kommunikationsdienste öffentlich angeboten werden.

Beispiel: Ein Unternehmen bietet für jeden interessierten Kunden „Breitband-Internet bis 500 Mbit/s Download, bis 50 Mbit/s Upload, unlimitiertes Datenvolumen, um ... €“ an. Dieses Unternehmen betreibt ein **öffentliches Kommunikationsnetz**; es stehen ihm daher das öffentliche Gut und auch öffentliches und privates Eigentum für Leitungsrechte zur Verfügung.

Verbindet aber z.B. ein Unternehmen mehrere eigene Firmenstandorte miteinander, ist das **kein öffentliches** Kommunikationsnetz. Leitungsrechte gibt es hier nur im öffentlichen Gut.

Öffentliche Kommunikationsnetze müssen bei der RTR gemeldet sein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rtr.at/de/tk/Allgemeingenehmigung>.

Hinweis: Die Frage der Finanzierung, ob beim Bau also z.B. öffentliche Förderungen eingesetzt werden, spielt bei der Unterscheidung in öffentliche und private Kommunikationsnetze keine Rolle.

3.5 Wie entsteht ein Leitungsrecht

Wie Leitungsrechte im konkreten Fall ausgeübt werden, soll zwischen dem Telekombetreiber und dem Grundeigentümer **vereinbart** werden.

Jedes beabsichtigte Leitungsrecht beginnt daher mit einer Nachfrage. Mit dieser **Nachfrage** informiert der Telekombetreiber den Grundeigentümer über seine Pläne.

In der Nachfrage muss der Telekombetreiber dem Grundeigentümer (bzw. dem Verwalter des öffentlichen Guts) das beabsichtigte Vorhaben „**unter Beigabe einer Planskizze**“ schriftlich bekannt geben. In der Nachfrage erfährt der Grundeigentümer z.B. welche Art von Leitung oder Anlage der Telekombetreiber errichten möchte und wann. Auch Details wie Streckenführung und Verlegetiefe gehören in die Nachfrage.

Bei **öffentlichem und privatem Eigentum** muss der Telekombetreiber dem Eigentümer in der Nachfrage auch eine **Abgeltung** anbieten. Diese Abgeltung orientiert sich an der **Wertminderung** (vgl. dazu Punkt 4.13) des Grundstücks, Gebäudes oder Objekts.

Leitungsrechte im **öffentlichen Gut** sind **unentgeltlich**. Hier muss also keine Abgeltung angeboten werden.

Die Nachfrage ist die Grundlage für die **Verhandlungen** zwischen den Beteiligten. In den Verhandlungen sollen die Details des Leitungsrechts geklärt werden, z.B. die konkrete Leitungsführung, die Verlegetiefe, die Standorte von Schächten, das Entgelt und andere Fragen.

3.6 Kann man ein Leitungsrecht ablehnen

Meist nicht. Vor allem ist das gegenüber den Regulierungsbehörden immer wieder ins Spiel gebrachte Argument, die Leitungen oder Anlagen könnten doch auch auf anderen Grundstücken in der Umgebung verlegt werden, nicht geeignet, um ein Leitungsrecht abzulehnen.

Der Grundeigentümer kann ein Leitungsrecht nur ablehnen, wenn die **widmungsgemäße Verwendung** des eigenen Grundstücks wesentlich und dauernd eingeschränkt oder eine **Mitbenutzung** von bereits auf demselben Grundstück vorhandenen Leitungen möglich und wirtschaftlich gleichwertig wäre. Diese Ablehnungsgründe sind in der behördlichen Praxis bisher aber selten vorgekommen.

3.7 Das Verfahren bei den Regulierungsbehörden

Manchmal einigen sich die Beteiligten nicht über das Leitungsrecht. Das liegt häufig an unterschiedlichen Vorstellungen über die Höhe der Abgeltung oder über die genaue Leitungsführung.

In diesen Fällen kann eine **Entscheidung der Regulierungsbehörde** beantragt werden. Jeder der Beteiligten – der Telekombetreiber ebenso wie der Grundeigentümer – kann einen Antrag bei der Regulierungsbehörde stellen (vgl. dazu Punkt 4.3).

Wird ein Antrag bei der Behörde gestellt, wird zunächst in einem **Streitbeilegungsverfahren** unter Moderation der RTR versucht, doch noch eine vertragliche Lösung zu finden.

Gelingt dies nicht, führt die TKK ein Verwaltungsverfahren durch und entscheidet über das beantragte Leitungsrecht mit **Bescheid**.

3.8 Geht es bei Leitungsrechten nur um Breitband

Die Leitungsrechte gelten grundsätzlich für alle Arten von Kommunikationslinien.

Egal ob Festnetz, Mobilfunk, Sprach- oder Datenübertragung, Richtfunkstrecken oder Standortvernetzung: alle diese Infrastrukturen können unter die Leitungsrechte fallen. Ebenso wenig ist die verwendete Technologie entscheidend, also ob z.B. Kupfer-, Koaxial- oder Glasfaserleitungen verlegt oder DSL-, UMTS-, LTE-, oder 5G-Technologie eingesetzt werden soll. Das TKG ist somit „technologieneutral“.

04 Praxisfälle und häufig gestellte Fragen

4.1 Leitungsrechte in Österreich

Seit wann gibt es Leitungsrechte in Österreich?

Leitungsrechte sind keine neue Erfindung des Gesetzgebers oder der Europäischen Union. Sie waren schon seit dem Jahr 1929 im „Telegraphenwegegesetz“ vorgesehen. Auch das Telefonnetz der Post- und Telegraphenverwaltung wurde unter Einsatz solcher Rechte errichtet. Mit Beginn der Liberalisierung ab 1997/98 wurden diese Rechte dann allen Telekombetreibern eingeräumt.

Einige Formulierungen aus dem Jahr 1929 sind übrigens bis heute im TKG erhalten geblieben.

4.2 Reaktion auf eine Nachfrage

Wie reagiere ich, wenn ich die Nachfrage eines Telekombetreibers erhalte?

Die schriftliche Nachfrage (vgl. Punkt 3.5) sollte zuerst im Detail durchgesehen und beurteilt werden. Danach empfiehlt sich jedenfalls eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Nachfrager, um mit diesem die Details zu verhandeln. Kontaktdaten sollten in der Nachfrage zu finden sein.

Gehört das Grundstück zum **öffentlichen Gut**, kann dessen Verwalter gegen das Vorhaben gegebenenfalls **begründete Einwendungen** erheben und einen Alternativvorschlag machen. Das ist aber nur innerhalb von **vier Wochen** möglich, nachdem die Nachfrage eingelangt ist.

4.3 Antrag an die Regulierungsbehörde

Wann und wie kann ein Antrag an die Regulierungsbehörde gestellt werden?

Ein Antrag an die Regulierungsbehörde kann frühestens vier Wochen nach der Nachfrage gestellt werden. In diesen vier Wochen soll versucht werden, zu einer vertraglichen Lösung zu kommen.

Der Antrag kann aber (nach Ablauf der Frist) auch gestellt werden, wenn sich ein Beteiligter nicht auf Verhandlungen einlässt.

Anträge sind an die „Telekom-Control-Kommission, p.A. RTR, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien“ zu adressieren. Sie können auch über das Einbringungsportal (eingabe.rtr.at) der RTR übermittelt werden.

4.4 Planskizze

Wie detailliert muss die Planskizze sein?

Es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Planskizze. Der Grundeigentümer muss lediglich eine klare Vorstellung davon bekommen können, was der Telekommunikationsbetreiber plant. Üblich sind z.B. Screenshots aus Google Maps oder anderen GIS-Systemen, auf denen die beabsichtigten Leitungsführungen eingezeichnet werden.

4.5 Formvorschriften

Ist eine bestimmte Form für Leitungsrechtsvereinbarungen vorgeschrieben?

Nein. Gerade wegen der Langfristigkeit von Leitungsrechten – sie bestehen oft über Jahrzehnte – empfiehlt sich aber eine schriftliche Vereinbarung.

4.6 Eintragung im Grundbuch

Muss sich der Grundeigentümer um die Eintragung eines Leitungsrechts im Grundbuch kümmern oder dieser zustimmen?

Nein. Leitungsrechte nach dem TKG können nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

4.7 Eintragung im Grundbuch (öffentliches Gut)

Ist die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentliches Gut im Grundbuch eingetragen?

Die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentliches Gut ist manchmal im Grundbuch ersichtlich gemacht. Voraussetzung für eine wirksame Begründung von öffentlichem Gut ist diese Eintragung aber nicht.

4.8 Antennentragemasten

Können Leitungsrechte für die Errichtung von Antennentragemasten geltend gemacht werden?

Nein. Die Errichtung von Antennentragemasten ist seit dem Jahr 2011 vom Geltungsbereich der Leitungsrechte ausdrücklich ausgenommen.

Hinweis: Die Ausnahme von den Leitungsrechten gilt aber nur für den Mast selbst. Für die Zuleitungen und für allenfalls erforderliche sonstige Komponenten des Standortes (z.B. Container, in denen Ausrüstung untergebracht wird, u.a.) können sehr wohl Leitungsrechte in Anspruch genommen werden.

Seit Ende 2018 können im öffentlichen Gut und im öffentlichem Eigentum auch Kleinantennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen angebracht werden. Auch dafür gelten die Leitungsrechte.

4.9 Grundstücksverkauf

Was bedeutet der Verkauf eines Grundstücks für das Leitungsrecht?

Nichts. Die Verpflichtung aus dem Leitungsrecht geht unverändert auf den neuen Grundeigentümer über. Das gilt auch dann, wenn er von dem Leitungsrecht nichts gewusst hat. Auch beim Kauf mit dem Voreigentümer vereinbarte Lastenfreiheit des Grundstücks ändert daran nichts.

4.10 Verkauf des Kommunikationsnetzes

Was bedeutet es für das Leitungsrecht, wenn das Kommunikationsnetz verkauft wird?

Nichts. Das Leitungsrecht geht unverändert auf den neuen Eigentümer des Netzes über.

4.11 Bestehende Leitungen oder Anlagen

Können Leitungsrechte auch für schon bestehende Leitungen oder Anlagen geltend gemacht werden?

Nur in Ausnahmefällen. Im Normalfall ist das Leitungsrecht abzuklären, bevor die Leitungen verlegt werden.

Beispiel: Für Leitungen, die vor Jahrzehnten verlegt wurden, sind keine Unterlagen mehr auffindbar und das Bestehen des Leitungsrechts daher strittig. Hier könnte ein Leitungsrecht für die bestehenden Leitungen bei der Regulierungsbehörde beantragt werden.

4.12 Vertragsänderungen

Kann ich eine Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Vertrages über ein Leitungsrecht bei der Regulierungsbehörde beantragen?

Nein. Die Behörde kann nur vertragliche Regelungen ersetzen, die nicht zustande gekommen sind. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sind nicht möglich.

4.13 Abgeltung von Leitungsrechten

Für Leitungsrechte an öffentlichem und privatem Eigentum steht dem Eigentümer eine Abgeltung in Höhe der Wertminderung zu.

4.13.1 Begriff der Wertminderung

Leitungsrechte bedeuten im Wesentlichen, dass der Grundeigentümer die Verwendung seines Grundstücks oder Gebäudes für Kommunikationslinien nicht ablehnen kann. In diesem Umfang ist sein Eigentumsrecht also eingeschränkt und verliert dadurch geringfügig an Wert. Diese Wertminderung wird einmalig abgegolten.

Hinweis: Allfällige Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands fallen nicht unter die Wertminderung. Sie sind gesondert zu berücksichtigen.

4.13.2 Höhe der Wertminderung

Seit Oktober 2019 gibt es eine Verordnung der Regulierungsbehörde, in der Richtsätze für die Wertminderung angeordnet sind. Diese Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) gilt für folgende Arten von Infrastrukturen:

Richtsatz	Infrastruktur	Werte in	Eigentümer
0	eigenversorgend	Verordnung	öffentlich / privat
1	Linieninfrastruktur	Anlage	öffentlich / privat
2	Zubehör	Anlage	öffentlich / privat
3	Inhouse-Infrastruktur	Verordnung	öffentlich / privat
4	Kleinantenne / Gebäude	Verordnung	öffentlich
5	Kleinantenne / Objekt	Verordnung	öffentlich
6	Mobilfunkstandort / Greenfield	Verordnung	öffentlich
7	Mobilfunkstandort / Rooftop	Verordnung	öffentlich

In den folgenden Punkten werden die einzelnen Richtsätze erläutert. Nähere Details finden sich auch unter <https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019>.

4.13.3 Eigenversorgende Infrastrukturen

Leitungen, die ein Grundstück oder Gebäude selbst mit Kommunikationsdiensten versorgen, werden als „eigenversorgend“ bezeichnet. Hier wird keine Wertminderung angenommen, da der Vorteil der Anbindung an moderne Kommunikationsinfrastruktur den Nachteil des Rechtseingriffs (siehe oben Punkt 4.13.1) ausgleicht.

Beispiel: Eigenversorgende Infrastrukturen sind etwa Leitungen, die den Betriebszwecken des Grundeigentümers dienen oder die in einem Büro- oder Wohngebäude die Mieter versorgen.

Hinweis: Es geht hier nur um Leitungen und Leerverrohrungen; **Funkanlagen** (z.B. Kleinantennen) können **nicht** eigenversorgend sein.

4.13.4 Linieninfrastrukturen

Linieninfrastrukturen sind unterirdisch verlegte Verrohrungen oder Verkabelungen. Der Grundeigentümer bekommt eine Abgeltung in der Höhe, die – je nach Gemeinde und Widmung – in der **Anlage** der WR-V 2019 angegeben ist.

Beispiel: In der Gemeinde Obertraun wird eine 100 Laufmeter lange Leitung in einem als Grünland gewidmeten Grundstück verlegt.

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m ² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland
40712	Obertraun	13,43	0,98	76,72	5,60

Der Eigentümer erhält einmalig (100 Laufmeter x 0,98 =) 98 Euro als Abgeltung der Wertminderung.

4.13.5 Zubehör

Zubehör sind Teile von Kommunikationslinien, durch die die beanspruchte Grundfläche (Oberfläche) nicht mehr anders verwendet werden kann. Das ist z.B. bei Schächten oder Verteilerkästen der Fall. Hier wird die Wertminderung nach der beanspruchten Fläche berechnet. Die konkreten Werte stehen auch hier in der **Anlage** der WR-V 2019.

Beispiel: In der Gemeinde Obertraun wird ein Verteilerkasten mit 2 m² Grundfläche auf einem als Bauland gewidmeten Grundstück errichtet.

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m ² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland
40712	Obertraun	13,43	0,98	76,72	5,60

Der Eigentümer erhält einmalig (2 m² x 76,72 =) 153,44 Euro als Abgeltung der Wertminderung. Allfällige Zuleitungen (für Strom- oder Datenversorgung) sind zusätzlich nach dem Richtsatz für Linieninfrastrukturen zu berechnen.

4.13.6 Informationen über die Flächenwidmung

Auskünfte über die Widmung eines Grundstücks können bei der jeweiligen Gemeinde eingeholt werden.

Informationen zur Flächenwidmung findet man auch über die Geoportale der Bundesländer unter <https://www.inspire.gv.at/Geoportale/Geoportale-der-Laender.html>.

4.13.7 Inhouse-Infrastruktur

Werden Leitungen in Gebäuden verlegt, gelten pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen **Netto-Grundfläche** die folgenden Richtsätze:

Bundesland	Betrag in Euro pro m ²
Burgenland	254
Kärnten	260
Niederösterreich	262
Oberösterreich	274
Salzburg	310
Steiermark	262
Tirol	274
Vorarlberg	334
Wien	294

Hinweis: Für eigenversorgende Leitungen (siehe oben Punkt 4.13.3) gibt es auch in Gebäuden keine Abgeltung.

4.13.8 Kleinantennen

Kleinantennen können nur auf öffentlichem Gut und auf öffentlichem Eigentum angebracht werden. Im öffentlichen Gut gibt es für die Leitungsrechte keine Abgeltung. **Richtsätze** sind deshalb nur für **öffentliches Eigentum** festgelegt.

Die WR-V 2019 unterscheidet dabei zwischen Kleinantennen, die an Gebäuden angebracht werden und solchen an Objekten. Für **Gebäude** gelten folgende Richtsätze pro Kleinantenne, die sowohl die Abgeltung für die Kleinantenne als auch für ihre Befestigungen umfassen:

Bundesland	Betrag in Euro einmalig
Burgenland	635
Kärnten	650
Niederösterreich	655
Oberösterreich	685
Salzburg	775
Steiermark	655
Tirol	685
Vorarlberg	835
Wien	735

Die Richtsätze für Kleinantennen an **Objekten** betragen rund ein Viertel der Richtsätze für Gebäude.

4.13.9 Mobilfunkstandort

Mobilfunkstandorte sind Antennentragemasten samt allen Einrichtungen, die am Standort für den technischen Betrieb erforderlich sind. Sie werden in die Kategorien **Greenfield** und **Rooftop** eingeteilt. Greenfield-Standorte sind Masten auf freien Flächen, Rooftop-Standorte solche auf Gebäuden.

Für Greenfield-Standorte beträgt der Richtsatz bundesweit 8.700 Euro, für Rooftop-Standorte 14.000 Euro.

Allfällige Zuleitungen (für Strom- oder Datenversorgung) sind zusätzlich nach dem Richtsatz für Linieninfrastrukturen zu berechnen.

4.13.10 Verbindlichkeit der Richtsätze

Die Richtsätze geben die Größenordnung der Wertminderung vor. Sie beruhen auf Durchschnittsbetrachtungen und decken damit die meisten in der Praxis möglichen Fälle ab; aber nicht alle.

Kann der Grundeigentümer in einem Verfahren bei der TKK z.B. nachweisen, dass sein Grundstück zwar als Grünland gewidmet ist, aber im **Bauerwartungsland** liegt, eine **Kleingartenwidmung** oder **Baurandlage** aufweist, kann die Wertminderung im Einzelfall durchaus auch **höher** sein.

Umgekehrt könnte auch der Leitungsberechtigte eine **niedrigere** Abgeltung als den Richtsatz durchsetzen, wenn er gute Gründe dafür argumentiert.

4.14 Errichtungskosten

Wer bezahlt die Errichtung der Kommunikationslinien?

Der Leitungsberechtigte bezahlt die Errichtung seiner Kommunikationslinien.

Die Oberflächen (z.B. Straßenbelag) sind nach der Verlegung möglichst in der Form wiederherzustellen, wie sie vorher waren. Der Grundeigentümer kann aber z.B. nicht verlangen, dass eine höherwertige Oberfläche hergestellt wird, als vorher bestanden hat, etwa durch Asphaltierung eines Schotterwegs. Auch auf eine Verbreiterung eines vorher bestehenden Weges besteht kein Anspruch.

4.15 Entgelte (öffentliches Gut)

Dürfen für Leitungsrechte im öffentlichen Gut weiterhin Entgelte eingehoben werden, die in Verträgen vor 1997 vereinbart wurden?

Nein. Leitungsrechte im öffentlichen Gut sind unmittelbar aufgrund des Gesetzes unentgeltlich. Der Oberste Gerichtshof hat schon im Jahr 2005 entschieden, dass „die Benützung öffentlichen Guts [...] zwingend für alle Bereitsteller eines Kommunikationsdienstes unentgeltlich“ ist.

Deshalb durfte eine Gemeinde die Entgelte, die vor dem (ersten) Telekommunikationsgesetz im Jahr 1997 für die „Benützung öffentlichen Guts für Fernsprechzellen“ vereinbart worden waren, nicht mehr weiter verlangen.

4.16 Sondernutzungsentgelte (öffentliches Gut)

Dürfen für Leitungsrechte im öffentlichen Gut Sondernutzungsentgelte eingehoben werden?

Nein. Die zwingende Unentgeltlichkeit der Leitungsrechte im öffentlichen Gut betrifft auch (vertragliche) Sondernutzungsentgelte.

Weiterhin zulässig ist es nur, wenn Gemeinden (hoheitliche) **Abgaben** einheben, deren rechtliche Grundlagen bereits vor dem 1. August 1997 bestanden haben.

4.17 Kostenersatz (öffentliches Gut)

Kann der Ersatz von Kosten verlangt werden, die durch Leitungsrechte beim Verwalter des öffentlichen Guts verursacht werden?

Ja. Die Kosten müssen allerdings tatsächlich angefallen und erforderlich gewesen sein.

Beispiel: Unter einer Brücke sind Kommunikationsleitungen verlegt. Bei Brückenwartungen fallen deshalb für die Sicherung dieser Leitungen zusätzliche Aufwendungen an. Der Brückenerhalter kann sich diese Aufwendungen (bei entsprechendem Nachweis) ersetzen lassen.

4.18 Verwaltungsbehördliche Bewilligungen

Umfasst das Leitungsrecht auch die für den Bau der Leitungen erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen?

Nein. Das Leitungsrecht regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Telekombetreiber und dem Grundeigentümer.

Sind für die Errichtung der Leitungen verwaltungsbehördliche Bewilligungen, z.B. nach Baurecht, nach Naturschutzrecht, nach der Straßenverkehrsordnung oder nach anderen Vorschriften erforderlich, muss der Telekombetreiber diese Bewilligungen bei den zuständigen Behörden zusätzlich einholen.

4.19 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kann mit dem Bau begonnen werden, sobald eine Bewilligung nach der StVO vorliegt?

Nein. Die verwaltungsbehördlichen Bewilligungen begründen kein Leitungsrecht gegenüber dem Grundeigentümer.

4.20 Stromleitungen

Kann ein Leitungsrecht auch für Stromleitungen geltend gemacht werden?

Ja. Das ist dann möglich, wenn die Stromleitung eine Kommunikationsanlage versorgt.

Beispiel: Es soll eine Leitung verlegt werden, die einen Mobilfunkmast mit Strom versorgt. Da diese Stromleitung als **Zubehör** zur Kommunikationslinie gilt, kann auch die Stromleitung nach dem TKG verlegt werden.

Der **Strombezug** kann aber natürlich nicht auf Basis des TKG in Anspruch genommen werden; dafür ist immer eine Vereinbarung mit dem Stromanbieter erforderlich.

4.21 Nutzung von Anlagen für Kommunikationszwecke

Ein Unternehmen hat bereits eine Anlage auf einem fremden Grundstück; darf diese Anlage zusätzlich auch für Kommunikationszwecke verwendet werden?

Ja. Dafür gibt es eine Sonderregelung, das „**Nutzungsrecht**“. Bietet der Inhaber der Anlage dem Grundeigentümer eine Abgeltung in Höhe eines vorgegebenen Richtsatzes (derzeit: 2,74 Euro einmalig pro Laufmeter) an, darf er das Grundstück auch für Kommunikationszwecke nutzen.

Beispiel: Über ein privates Grundstück ist eine Mittelspannungsleitung eines Energieversorgers verlegt, für die eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Bietet der Energieversorger dem Grundeigentümer eine Abgeltung in Höhe des Richtsatzes an, kann er z.B. ein Lichtwellenleiterkabel an der bestehenden Stromleitung installieren, ohne ein neues Leitungsrecht vereinbaren zu müssen.

Hinweis: Leitungsrecht und Nutzungsrecht und die dafür jeweils geltenden Richtsätze dürfen nicht verwechselt werden. Der Richtsatz von derzeit 2,74 Euro für das Nutzungsrecht hat nichts mit der Wertminderung im Sinne der Leitungsrechte (siehe oben Punkt 4.13) zu tun. Dieser Richtsatz wird vielmehr alle fünf Jahre „im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien“ (Landwirtschaftskammer und Energiewirtschaft) bundesweit einheitlich von der RTR festgelegt.

4.22 Umverlegung von Leitungen

Der (öffentliche oder private) Grundeigentümer plant Bauarbeiten auf seinem Grundstück. Was gilt für dort bereits bestehende Leitungen, die dabei „im Weg“ sind?

Der Telekombetreiber als Leitungsberechtigter muss die Leitungsführung auf eigene Kosten so anpassen, dass seine Leitungen bzw. Anlagen das beabsichtigte Bauvorhaben nicht verhindern oder stören. Voraussetzung dafür ist aber, dass er vom Grundeigentümer vorab verständigt wird.

Beispiel: Der Grundeigentümer möchte auf seinem Grundstück, auf dem auch Kommunikationsleitungen verlegt sind, ein Carport bauen. Der Telekombetreiber muss – nach Vorankündigung der Arbeiten – dafür sorgen, dass seine Leitungen gesichert bzw. während der Arbeiten umverlegt werden. Auch eine andere Streckenführung nach Fertigstellung der Arbeiten muss der Telekombetreiber gegebenenfalls akzeptieren und die Umverlegung bezahlen.

4.23 Enteignung

Sind Leitungsrechte Enteignungen?

Nein. Enteignungen verschaffen dem Begünstigten das **Eigentum** am Grundstück (oder Teilen davon) oder **Dienstbarkeiten**. Diese Rechte werden im Grundbuch eingetragen. Enteignungen schaffen also eine **stabile** neue Rechtssituation.

Bei Leitungsrechten muss der Telekombetreiber bei Bauvorhaben (oder einigen anderen „Verfügungen“) des Grundeigentümers auf eigene Kosten seine Leitungen umverlegen oder sogar entfernen (siehe oben Punkt 4.22). Leitungsrechte sind daher nur **weichende** Rechte.

Deshalb ist auch die **Entschädigung** bei Enteignungen umfassender als bei bloßen Leitungsrechten, wo nur die Wertminderung abzugelten ist (siehe dazu oben Punkt 4.13).

4.24 Autobahnen

Sind Autobahnen öffentliches Gut?

Ja. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Jahr 2005 ausführlich mit dieser Frage beschäftigt.

Die Tatsache, dass Autobahnen nur gegen Entgelt – also mit Vignette – benutzt werden dürfen, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut.

05 Glossar

Antennentragemasten:

Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden, um Antennen, das sind jene Teile einer Funkanlage, die unmittelbar zur Abstrahlung oder zum Empfang von elektromagnetischen Wellen dienen, zu tragen.

Gebietskörperschaft:

Jede Gemeinde, die Bundesländer und die Republik Österreich (Bund).

Kleinantenne:

Funkanlage, deren Volumen nicht größer als 30 Liter ist.

Kommunikationslinie:

Unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen.

Kommunikationsnetz:

Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen (einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile), die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hörfunk und Fernsehen sowie Kabelrundfunknetze (Rundfunknetze), unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.

Folgende Unterteilung von Kommunikationsnetzen ist üblich:

- **Access**, auch Zugangsnetz: der kundennächste Teil des Kommunikationsnetzes, bestehend aus den direkte Anschlüssen der Kunden über Kabel (Kupfer, Glasfaser, Koaxial) oder Funk („Luftschnittstelle“);
- **Backbone**, auch Aggregationsnetz: Weitverkehrsnetz, in dem (aggregierte) Daten über weite Strecken übertragen werden;
- **Backhaul**, auch Zubringernetz: Verbindung zwischen Access und Backbone.

Vgl. zu diesen Begriffen z.B. auch den Planungsleitfaden Breitband des BMK:
<https://www.bmk.gv.at/themen/telekommunikation/breitband/publikationen/technik.html>.

Objekt:

Gegenstände (ausgenommen Gebäude), die zur Anbringung von Kleinantennen geeignet sind, wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen.

Telekombetreiber:

Laut TKG „Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes“; ein Unternehmen, das ein Kommunikationsnetz errichtet, betreibt, kontrolliert oder zur Verfügung stellt.

Telekommunikationsgesetz (TKG):

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Mag. Thomas Mikula, MBA
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2020

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at